

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend «Lessons Learned» aus Parlamentarischen Initiativen

2021/408

vom 15. Februar 2022

1. Ausgangslage

Die Geschäftsleitung des Landrats wurde mit der stillschweigenden Überweisung des Verfahrenspostulats 2021/408 beauftragt, «das Instrument der parlamentarischen Initiative auf seine Qualität zu überprüfen (ggf. mit externer Fachunterstützung) und dem Landrat entsprechende Anpassungen beim Verfahren zu unterbreiten». Der Vorstoss war von den Fraktionen CVP/glp, FDP und SVP eingereicht worden.

Bei parlamentarischen Initiativen, so heisst es im Verfahrenspostulat, liege der Unterschied zum üblichen Gesetzgebungsverfahren darin, «dass sich der Landrat selber einen gesetzgeberischen Auftrag erteilt». Der verlangte Erlass wird also nicht von der Verwaltung, sondern im Kern vom Parlament ausgearbeitet. Das Instrument sei aber «nicht unbedingt eine Erfolgsgeschichte», denn der reguläre Gesetzgebungsprozess mit seinen Qualitätskontrollen werde «im Grundsatz ausgehebelt», wie mit Bezug auf die Entstehung des Gesetzes über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission argumentiert wird.

Die Vorlage referiert die Diskussionen zu den Vor- und Nachteilen des Instruments bzw. zur Rolle eines Parlaments im Gesetzgebungsprozess, vergleicht die hiesigen «Spielregeln» mit jenen anderer Kantone und beim Bund – und listet auf, welcher Erfolg den in den letzten zehn Jahren im Landrat eingereichten Parlamentarischen Initiativen beschieden war. Das Instrument sei zumal auf Bundesebene «ziemlich beliebt», heisst es, es sei aber «in Fachkreisen nicht ganz unumstritten». Ein Vergleich mit den anderen Kantonen, welche das Instrument mehrheitlich ebenfalls kennen, ergibt weiter, dass die Ausgestaltung der Parlamentarischen Initiative im Kanton Basel-Landschaft «weitgehend mit den Regelungen anderer Kantone vergleichbar ist», heisst es.

Die im Verfahrenspostulat explizit genannte Parlamentarische Initiative zur Schwarzarbeit habe in verschiedener Hinsicht eine «Ausnahme» dargestellt: In diesem Fall wurde die Ausarbeitung eines ganz neuen und mit 20 Paragraphen eher umfangreichen Gesetzes in die Wege geleitet – das habe den für Parlamentarische Initiativen üblichen Rahmen «gesprengt»; zudem seien beide Lesungen am selben Tag und ohne jegliche Wortmeldungen durchgeführt worden.

Bilanzierend ist die Geschäftsleitung der Ansicht, dass es «grundsätzlich keiner Anpassungen an der Ausgestaltung des Instruments der Parlamentarischen Initiative» bedürfe; das Instrument müsse aber «mit Bedacht angewandt» werden (was summa summarum der Fall sei) – also für «die gezielte, thematisch eng umrissene Änderung von Erlassen» eingesetzt werden. Als Anstoss für grosse Gesetzgebungsarbeiten hingegen seien Parlamentarische Initiativen nicht geeignet.

Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat, das Verfahrenspostulat 2021/408 abzuschreiben. Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung hat die Vorlage am 16. Dezember 2021 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage am 31. Januar 2022 beraten, dies im Beisein von Regierungsrätin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion. Landratspräsidentin Regula Steinemann und Alex Klee, Leiter Parlamentsdienst, haben die Vorlage präsentiert.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission ist den Überlegungen der Geschäftsleitung gefolgt und hat dem Antrag auf Abschreibung des Vorstosses einstimmig zugestimmt, nachdem sie zuvor eine spezifische Frage diskutiert hatte: Sollen die Verfahrensvorschriften so angepasst werden, dass die beiden Lesungen eines Gesetzes nicht nur «in der Regel» (gemäss § 66 Absatz 2 des geltenden Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats¹), sondern immer an zwei Landratssitzungen vorgenommen werden müssen? Ein Kommissionsmitglied hatte diese Frage in den Raum gestellt. Eine verpflichtende Regelung fand aber in den übrigen Voten keine Unterstützung. In der Praxis würden Gesetzesvorlagen an zwei verschiedenen Terminen beraten – und für bestimmte dringliche Ausnahmefälle solle die Möglichkeit, beide Lesungen an einer Sitzung durchzuführen, weiterhin bestehen. Verschiedene Verfahren für Gesetze, die aus parlamentarischen Initiativen bzw. auf anderen Wegen entstehen, seien ebenfalls nicht sinnvoll.

Das fragliche Beispiel des Schwarzarbeitsgesetzes habe zudem gezeigt, dass die Selbstregulierungskräfte des Parlaments funktionierten und Korrekturen möglich gewesen seien, wenngleich der Prozess zur Überarbeitung des Gesetzes von Schwierigkeiten begleitet gewesen sei. Es wurde aber auch betont, dass der Landrat das damalige Verfahren für das Schwarzarbeitsgesetz als richtig und notwendig erachtet bzw. niemand Widerspruch gegen das aussergewöhnliche Prozedere erhoben habe. Das Instrument sei zudem in politischer Hinsicht notwendig, wenn das Parlament ein Anliegen schneller umgesetzt haben wolle, als die Regierung dieses angehen wolle oder könne.

Man solle und könne aber, so hiess es in genereller Weise, nicht für jedes aufscheinende Verfahrensproblem sogleich eine gesetzliche Regelung anstreben. Wie die Geschäftsleitung sieht damit auch die Justizkommission keinen Bedarf für Anpassungen des Regelwerks für die parlamentarischen Abläufe.

Dass das Geschäft zur abschliessenden Beschlussfassung nochmals ins Landratsplenum kommt, obwohl der Kommissionsbeschluss ohne Gegenstimme erfolgte, hat seinen Grund darin, dass gemäss § 46 Absatz 1 des bereits erwähnten Landratsdekrets nur Postulate und Motionen von den Kommissionen in eigener Kompetenz abgeschrieben werden können – während Verfahrenspostulate im entsprechenden Passus nicht genannt sind.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen, das Verfahrenspostulat 2021/408 abzuschreiben.

15.02.2022 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

¹ SGS 131.1

Beilagen

keine